

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

28 C 444/14



742770

**Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Leasing, eine Zweigniederlassung der [redacted] GmbH,
vertr.d.d. Gf. [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schlüter, Meyer-Degering &
Partner, Frankfurter Str. 284, 38122
Braunschweig,

g e g e n

die [redacted] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] Düsseldorf

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.08.2014
durch den Richter am Amtsgericht Hegholz
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 412,18 € nebst Zinsen in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 110,08 €

- 2 -

seit dem 13.2.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 23 %, die Beklagte zu 77 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- ohne Tatbestand gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Beklagte ist gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 398 S. 2 BGB verpflichtet, der Klägerin weitere Mietwagenkosten in Höhe von 110,08 € (507,08 € - 397,- €) zu erstatten.

1.

Der Leasingnehmerin ist durch die Anmietung des Mietwagens ein Schaden in Form der ihr in Rechnung gestellten Mietwagenkosten entstanden. Soweit die Beklagte die Vereinbarung der abgerechneten Miete bestreitet, greift dieses Bestreiten nicht durch. Ausweislich des von der Klägerin zur Akte gereichten und nicht mehr bestrittenen schriftlichen Mietvertrags hat die Leasingnehmerin mit dem Mietwagenunternehmen sogar noch höhere Preise als später abgerechnet vereinbart. Ob die Klägerin oder die Leasingnehmerin die eingeklagten Mietwagenkosten an das Mietwagenunternehmen gezahlt hat, ist ohne Belang. Aufgrund des Mietvertrags ist die Leasingnehmerin zumindest in Höhe der später abgerechneten Mietwagenkosten mit einer entsprechenden Verbindlichkeit belastet.

- 3 -

Da es sich insoweit um einen Schaden handelt, der aus der Beschädigung einer Sache resultiert, kann wegen § 249 Abs. 2 S. 1 BGB unmittelbar Zahlung von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung verlangt werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 19.6.2007 – 5 U 467/07, BeckRS 2007, 15783).

2.

Das Gericht schätzt die nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten gem. § 287 Abs. 1 ZPO, indem es das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste 2012 und des Marktspiegels des Fraunhofer Instituts für das Jahr 2012 heranzieht (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 541ff). In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob die Parteien hinreichend konkrete Einwendungen gegen die beiden Listen vorgebracht haben. Der Tatrichter ist nämlich bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei, er ist weder grundsätzlich gehindert die Schwacke-Liste noch den Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts heranzuziehen (BGH NJW 2011, 1947f). Das Gericht zieht das arithmetische Mittel der beiden Listen deshalb heran, weil die in den beiden Listen ermittelten Durchschnittspreise erheblich voneinander abweichen. Gründe, einer der beiden Listen den Vorzug zu geben, sieht das Gericht nicht: Der Vorteil der Schwacke-Liste ist, dass sie regional wesentlich ausdifferenzierter ist als der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts. Ihr Nachteil ist, dass sie Ergebnis einer offenen Befragung von Mietwagenunternehmen ist, was die Gefahr bewusst überhöhter Preisangaben mit sich bringt. Der Vorteil des Mietpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts ist, dass dieser das Ergebnis einer verdeckten Befragung von Mietwagenunternehmen ist, was die Gefahr bewusst überhöhter Preisangaben ausschließt. Sein Nachteil ist, dass er regional wesentlich undifferenzierter ist als die Schwacke-Liste. Eine Eigensparnis muss sich die Klägerin nicht anrechnen lassen, weil die Leasingnehmerin ein Fahrzeug einer niedrigeren Gruppe gemietet hat (vgl. Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 4. Aufl., III. Mietwagenkosten, Rn. 613). Anders als dies die Klägerin tut, ist aber als maßgebliches Postleitzahlengebiet das für Wuppertal heranzuziehen, weil dort die Anmietung erfolgt ist. Ausweislich der vorgelegten Rechnung ist die maßgebliche Postleitzahl 42109. Ein Zuschlag für eine Vollkaskoversicherung rechtfertigt sich dadurch, dass nach dem weiteren, in der Folge nicht bestrittenen Vortrag der Klägerin eine solche auch für das unfallbeschädigte Fahrzeug bestand.

- 4 -

Damit ergibt sich folgender Rechenweg:

Kosten nach Schwackeliste 2012 (Postleitzahlgebiet 421, Gruppe 6, arithmetisches Mittel einer Tages- und einer Wochenpauschale, arithmetisches Mittel für Vollkasko für acht Tage):

$$133,58 \text{ €} + 532,66 \text{ €} + 8 \times 19,73 \text{ €} = 824,08 \text{ €}$$

Kosten nach Fraunhofer 2012 (Postleitzahlgebiet 42, Klasse 6, arithmetischer Mittelwert einer Tages- und einer Wochenpauschale, Vollkasko bereits enthalten):

$$95,93 \text{ €} + 286,82 \text{ €} = 382,75 \text{ €}$$

Arithmetisches Mittel: 603,42 € brutto

507,08 € netto

3.

Die Beklagte hat keine Verletzung der Obliegenheit der Leasingnehmerin zur Schadensminderung, § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, dargelegt. Die von ihr angeführten Internetangebote der Unternehmen Avis und Sixt sind erst am 24.2.2014 abgerufen worden und beziehen sich damit nicht auf den in Rede stehenden Mietzeitraum. Soweit die Beklagte darüber hinausgehend allgemein behauptet, die Leasingnehmerin hätte ein Fahrzeug zu den dort genannten Preisen auch schon damals anmieten können, ist ihr Vortrag unzureichend, weil dem Geschädigten nur die Nichtberücksichtigung eines konkreten Angebots eines konkreten Unternehmens vorgehalten werden könnte.

II.

Die Klägerin kann die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten verlangen. Dass die Klägerin keine eigene Rechtsabteilung hat, ist als unstreitig anzusehen, weil die Beklagte dem detaillierten Vortrag der Klägerin in deren Replik nicht entgegengetreten ist. Ob es sich um einen – aus juristischer Sicht – einfach gelagerten Verkehrsunfall gehandelt hat, kann dahinstehen. Der eine anwaltliche Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigende Aspekt ist bei jedem Verkehrsunfall, dass in jedem Fall die Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung zu

- 5 -

der Frage notwendig ist, welche Schadenspositionen in welcher Höhe zu Recht verlangt werden können. Aus den unter I., 1. erörterten Gründen ist es auch ohne Belang, ob die Klägerin die Rechtsanwaltsvergütung im Innenverhältnis bereits ausgeglichen hat. Nichts anderes gilt für die Frage der Erteilung einer Berechnung gem. § 10 RVG. Der berechnete Gegenstandswert für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beträgt aber nur 3.015,29 €. Entsprechend der Üblichkeit im hiesigen Gerichtsbezirk bestand nur ein Anspruch auf Zahlung einer Kostenpauschale von 25,- €. Unbeachtlich sind auch die verlangten Mietwagenkosten, weil zum Zeitpunkt des vorgelegten anwaltlichen Schreibens vom 20.2.2013 kein eigener Anspruch der Klägerin zu erkennen ist. Da die Leasingnehmerin Mieterin war, ist der Anspruch erst durch die Abtretung vom 10.12.2013 auf die Klägerin übergegangen. Damit ergeben sich unter Zugrundelegung einer Geschäftsgebühr von 1,3 zu erstattende Rechtsanwaltskosten von 302,10 € netto.

Zinsen kann die Klägerin gem. §§ 286 Abs. 1 S. 1 und 2, 288 Abs. 1 BGB erst ab dem Tag nach Klagezustellung verlangen, weil die Klägerin mangels damaliger Forderungsinhaberschaft die Beklagte mit dem anwaltlichen Mahnschreiben wegen der Mietwagenkosten nicht wirksam mahnen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind in Höhe von 302,10 € als Hauptforderung im Sinne von § 4 Abs. 1 ZPO anzusehen und infolgedessen bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Zieht man die eingeklagten restlichen Mietwagenkosten ab, ergeben sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 3.417,29 €, so dass sich diese in dieser Höhe aus nicht verfahrensgegenständlichen Forderungen ergeben (vgl. BGH, Beschluss vom 17.2.2009 – VI ZB 60/07, BeckRS 2009, 08368). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: 533,60 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 6 -

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hegholz